

33. Hat § 53 Abs. 1 des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 Rückwirkung auf Werke, die zu der Zeit, als das Gesetz in Kraft trat, bereits vorhanden waren? Erfordert seine Anwendung, daß diese Werke einen Kunstschuß genossen? Fällt unter die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers im Sinne des § 53 Abs. 1 auch das Recht aus § 37 auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Exemplare?

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 §§ 37, 53.

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1909 i. S. E. & St. u. Gen. (Bekl.).  
w. Sch. (Rl.). Rep. I. 408/08.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Unter dem 27. November 1902 wurde für die Klägerin im Musterregister des Amtsgerichts D. ein Plakat eingetragen, welches ein nach einer Mundharmonika tanzendes Paar in Schwarzwälder Volkstracht darstellte und nach einem von dem Kunstmalers K. in Aquarell gefertigten Entwürfe von der Klägerin hergestellt war. Die ursprünglich dreijährige Schutzfrist wurde am 2. November 1905 um fünf Jahre verlängert. Das Plakat, das bestimmt war, der Mundharmonikafabrik M. S. in Tr. zu Reklamezwecken zu dienen, wurde für diese auch als Warenzeichen am 14. März 1903 in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen.

Die Klägerin, die das Urheberrecht beanspruchte, behauptete, daß die Beklagten das Plakat in der Absicht, die Nachbildungen zu verbreiten, vorsätzlich, jedenfalls aber fahrlässig nachgebildet hätten. Neben anderen, hier nicht interessierenden, Ansprüchen beantragte sie, daß die bei den Beklagten vorrätigen Nachbildungen des Geschmacksmusters und die zu dessen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen, insbesondere die Platten und Steine, zu vernichten seien.

Das Oberlandesgericht, das im übrigen nach den Anträgen der Klägerin erkannte, hatte diesen Antrag zurückgewiesen; das Reichsgericht aber hat auch ihm stattgegeben, aus folgenden

Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat den in der Berufungsinstanz von der Klägerin auf Grund der §§ 37, 53 des Kunstschutzgesetzes von 1907 gestellten Antrag . . . zwar zugelassen, weil er eine Klagenänderung nicht enthalte, aber aus der Erwägung zurückgewiesen, daß das Kunstschutzgesetz nicht zur Anwendung komme, weil das Werk, um dessen Schutz es sich handele, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes, als Werk der bildenden Künste, im Bereiche der Industrie nicht geschützt gewesen sei, sondern gegen weitere Nachbildung von

Erzeugnissen der Industrie nur den Musterschutz genossen habe. Der Umstand, daß es auf dem Gebiete der hohen Kunst auch nach dem Gesetze, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 geschützt gewesen sei, sei unerheblich.

Mit Recht rügt die Klägerin die Verletzung des § 53 des Kunstschutzgesetzes von 1907, dessen Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften.“

Hierdurch ist grundsätzlich die Rückwirkung des Kunstschutzgesetzes auf die vorhandenen Werke anerkannt. Die Streitfrage, ob die Rückwirkung nur die am 1. Juli 1907, dem Tage, an dem das Kunstschutzgesetz in Kraft trat, geschützten, oder auch die bis dahin nicht geschützten Werke ergreift, braucht nicht entschieden zu werden. Denn das Werk, wofür die Klägerin den Schutz dieses Gesetzes fordert, ist nicht das vom Maler R. hergestellte Bild, sondern das danach angefertigte, bei dem Amtsgerichte D. als Muster niedergelegte Plakat, das am 1. Juli 1907 durch das Musterschutzgesetz geschützt war. Dies genügt zur Anwendung des § 53 des Kunstschutzgesetzes, der die Rückwirkung auf die vorhandenen geschützten Werke, ohne zwischen den Arten des Schutzes zu unterscheiden, verordnet, also nicht das Erfordernis aufstellt, daß sie einen Kunstschutz bereits genossen. Dagegen setzt die Bestimmung voraus, daß es Werke sind, die auch den Anforderungen des Kunstschutzgesetzes genügen. Diese Voraussetzung trifft auf das Plakat der Klägerin zu, weil es sich als Erzeugnis des Kunstgewerbes im Sinne des § 2 des Kunstschutzgesetzes darstellt. Obwohl sich § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes seinem Wortlaute nach nur auf die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers bezieht, so fällt darunter auch das an sich nicht zu ihnen gehörige Recht aus § 37 auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Exemplare (usw.), da es die ausschließlichen Befugnisse gegen die Fortsetzung oder Wiederholung der Rechtsverletzung sichern soll und zu ihrer notwendigen Ergänzung dient.“ . . .